

der Eigenschaft der §. 6, a und b genannten Abgaben zur Staatscasse entrichtet zu werden, oder wurden sie von Privatpersonen oder Gemeinden als wirkliche Beiträge zu den von einer dritten Person zu leistenden Staatsabgaben erhoben, so kommen sie in Wegfall; dagegen kommen diejenigen Abentrichtungen, welche bei Abtrennungen von steuerfreien Gütern auf die Trennstücke gelegt worden sind, unter der Voraussetzung, daß die in dem Landtagsabschiede vom 30. October 1834, sub 20, §. 4 gedachten Abgaben dem Hauptgute bei Ausmittelung der Entschädigung für Aufhebung der Steuerbefreiung ungekürzt in Zurechnung gebracht worden sind, und insofern nicht vertragsmäßige Bestimmungen oder rechtskräftige Entscheidungen entgegenstehen, an das Hauptgut fortzuentrichten. Das sogenannte Quatemberercurrans (§. 36) und die sogenannten Communübermaßschocke, so wie die etwa sonst noch vorkommenden Ueberschuß- und Ercurranssteuern in den Erblanden und der Oberlausitz kommen in Wegfall."

Es ist sonach die Abweichung von der Gesetzesvorlage, daß ein Unterschied gemacht worden ist zwischen den steuerbaren Trennstücken und solchen Trennstücken, welche von steuerfreien Grundstücken abgebaut sind. Während nämlich bei Dismembrationen von steuerbaren Grundstücken eine Abgabenrepartition durch die Behörde erfolgt ist oder hätte erfolgen sollen, und während deshalb anzunehmen ist, daß die auf das Trennstück gelegte Abgabe als ein Theil der auf dem Hauptgute liegenden Gesamtsumme anzusehen und mithin nun in Wegfall zu bringen ist, so würde bei den steuerfreien Grundstücken eine andere Rücksicht Platz zu greifen haben. Wenn nämlich die Abtrennung von steuerfreien Grundstücken erfolgt ist, so hat die Lehnscurie sich nicht um die Abgabenrepartition bekümmert, sondern sie hat untersuchen lassen, ob die Abtrennung für die Wirthschaftsführung des Grundstücks nicht nachtheilig ist, und sie hat die Zusicherung ertheilen lassen, daß von den verbleibenden Hauptgütern sowohl die darauf haftenden landesherrlichen Abgaben, sowie das Lehngeld in voller Summe fortentrichtet werde, und hiernach ist die Auflegung von Abgaben auf das Trennstück rein privatrechtlicher Natur gewesen. Wenn nun nach dem Landtagsabschiede von 1834 bei Ausmittelung der Entschädigung für steuerfreie Grundstücke die auf dergleichen steuerfreien Rittergütern oder Grundstücken überhaupt haftenden Abgaben in voller Summe dem Hauptgute zugerechnet werden, und die Trennstücke als für sich bestehend anzusehen sind, woraus wieder folgt, daß diesen eine Gegenleistung nicht zur Last gelegt wird, so würde natürlich das Hauptgut zu kurz kommen, wenn es die ganze Abgabensumme, wie sie auf dem noch ungetrennten Gute lag, sich in Gegenrechnung bringen lassen, und daneben noch diejenigen Abgaben verlieren müßte, die es entweder zur Erleichterung der Abgabenspflichtigkeit des Hauptgutes, oder als einen Zins auf die Trennstücke gelegt hat. Es hätte dies mehr bei dem Gesetze, die Entschädigung der Realbefreiten betreffend, berücksichtigt werden sollen. Die Deputation hat jedoch, um die etwaigen Beschwer-

den hierdurch zu beseitigen, die Fassung entworfen, und empfiehlt sie der Genehmigung der geehrten Kammer. Es ist ausdrücklich bemerkt worden, daß nur unter der Voraussetzung die Abgaben von diesem Trennstücke an das Hauptgut fortzuentrichten sind, daß bei Ausmittelung der Entschädigung für die steuerfreien Stücke nicht ein Theil der Abgaben in Zurechnung gebracht worden ist. Denn wäre dies ausnahmsweise geschehen, so würde ein solches Trennstück doppelt belastet werden, während, wenn es nicht geschieht, das Hauptgut doppelt belastet wird. Es war daher für beide Theile Gleichheit und Billigkeit beabsichtigt; indessen glaubt man den Fall ausnehmen zu müssen, wenn vertragsmäßige Bestimmungen oder rechtskräftige Entscheidungen vorliegen. Es ließe sich aber denken, daß ein solches Trennstück noch Etwas an das Hauptgut gebe als wirklichen Beitrag zu diesen Lasten, und daß bestimmt wäre, daß mit dem Wegfall der Abgaben auch jener Beitrag wegfallen soll. Diesen Fall glaubte man hier treffen zu müssen, und wie die Fassung lautet, ist er auch mit getroffen. Es würde, wenn diese Fassung Anklang finden sollte, die Fassung in der Gesetzesvorlage wegfallen, wie auch das Amendement, welches D. Günther gestellt hat; der geehrte Antragsteller hat sich auch damit einverstanden erklärt.

Domherr D. Günther: Allerdings habe ich mich mit der Fassung, welche der Herr Referent soeben vorgelegt hat, in der Deputationsitzung einverstanden erklärt, und nur um über die Abstimmung nicht den mindesten Zweifel übrig zu lassen, nehme ich das gestern gestellte Amendement hiermit noch ausdrücklich zurück und lasse es fallen. Es unterscheidet sich die soeben mitgetheilte Fassung von jenem Amendement in zwei Dingen, einmal darin, daß das Letztere nur eine Rechtsvermuthung aufstellte, während jetzt ein positiver Rechtsatz ausgesprochen wird, dann aber auch darin, daß jene Rechtsvermuthung sich auf alle Grundstücke im Allgemeinen bezog, während der Deputationsvorschlag sich auf die steuerfreien Grundstücke beschränkt. Was den letztern Punkt betrifft, so ist es unstrittig besser, wenn man den festzustellenden Rechtsatz auf die steuerfreien Grundstücke beschränkt. Denn wenn es gleich nicht unrichtig wäre, die Präsumtion im Allgemeinen aufzustellen, so würde sie doch immer nur bei den steuerfreien, nicht bei den steuerbaren Grundstücken in Anwendung kommen. Etwas mehr Bedenken hatte ich, dem beizustimmen, daß eine präceptive Rechtsvorschrift gegeben werden sollte, während ich glaubte, es dürfte nur eine praesumptio juris aufgestellt werden. Doch auch diesem Bedenken ist in der Fassung der Deputation begegnet, indem die dort erwähnte Voraussetzung aufgestellt und dann der Fall der rechtskräftigen Entscheidungen und vertragsmäßigen Bestimmungen ausgenommen ist, somit alle wichtigen Fälle aufgenommen sind, in welchen, wenn sie stattfinden, die Rechtsvorschrift keine Anwendung leidet. Die Frage, wen die Last des Beweises und Gegenbeweises in solchen Fällen treffe, erledigt sich hierdurch von selbst, und nur sie war es, die mich bestimmte, meinem gestrigen Vorschlage die Form einer Präsumtion zu geben. Ich trete also dem Antrage der Deputation vollkommen bei, wie ich es auch bereits in der Deputationsitzung erklärt habe.